

DB Netz AG • Mombacher Str.54 • 55122 Mainz

**Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Verkehrsmanagement
z.H. Frau Bettina Schumann
Postfach 3820**

55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt
68 20 08
Eingang: 23. Juli 2018

Abw. Dez.	z. d. lfd. A	Wvl.	R
0	1	2	3
0	1	2	3
0	1	2	3

Handwritten: z.w.u. Sch

DB Netz AG
Produktionsdurchführung Mainz
I.NP-MI-D-MZ(P)
Andreas Hackbarth
Andreas.Hackbarth@deutschebahn.com
Mombacher Str.54
55122 Mainz
www.dbnetze.com/fahrweg
Tel.: 06131 15-21210

19.07.2018

**Bahnstrecke Bingen (Rhein) Hbf – Mainz Hbf;
Mainz Mombach, Industriestraße;
Einzäunung von Bahngelände**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schumann,

vielen Dank für Ihr Email zu o.g. Thema und der Bitte um Stellungnahme zum Thema Einfriedung von Bahnanlagen; hier im Bereich der Industriestraße Mainz Mombach. Die in Ihrem Schreiben erwähnten schriftlichen Stellungnahmen seitens der DB Netz AG sind uns nicht bekannt.

Die Deutsche Bahn AG vertritt folgenden Standpunkt zum Thema Einfriedung von Bahnanlagen. Es gibt für die DB Netz AG keine generelle Verpflichtung, aufgrund von Rechtsnormen allgemein oder in bestimmten Gebieten Eisenbahngelände gegenüber anderem Gelände einzufrieden.

Zwar hat die von der Rechtsprechung entwickelte allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum Inhalt, dass jeder, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat (vergl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage S. 1338).

Jedoch gefährdet die Eisenbahn wegen ihrer Schienengebundenheit den Verkehr auf der Straße, dem Bürgersteig oder anderen Grundstücken nicht, wenn sich die Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht verhalten. Zudem sind Gleisanlagen im allgemeinen auch ohne Einfriedigungen ein genügender Hinweis, um den Gefahrenbereich der Eisenbahn zu kennzeichnen, zumal das unbefugte Betreten der Bahnanlagen nach § 64 b Abs. 2 Nr. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), einer Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, untersagt ist.

Unsere Rechtsauffassung, dass Bahnanlagen nicht einzuzäunen sind, wird auch gestützt durch das OLG Hamm (Urteil vom 07.06.77 - 9 U 5/77 -):

„Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die gesamte Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indes können auch Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden, und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungsvorschrift ausgeweitet werden. Es kann daher, z. B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spieltrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und in Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z. B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen. Es bleiben schlechthin viele Fälle, in denen nicht Dritten obliegt, Kinder durch besondere Absperrmaßnahmen mit Stacheldraht etc. vor Gefahren zu schützen, in denen vielmehr einzige Aufgabe der Aufsichtspflichtigen, im allgemeinen also der Eltern ist, ihre Kinder vor den möglichen Gefahren zu bewahren.“

Die Deutsche Bahn verfügt bundesweit über ein Streckennetz von etwa 35.000 Kilometer Länge, das auch durch bewohnte Gebiete führt. Dazu kommen 5.600 Bahnhöfe und Haltepunkte in Städten und Gemeinden. Somit wäre ein Zaun mit einer Länge, der zweimal um den Äquator reicht erforderlich. Dieser Zaun würde zudem zahlreiche Lücken haben - etwa an Bahnübergängen oder Zugängen für die Reisenden. Weiterhin müsste der Zaun Rettungskräften und Instandhaltungspersonal freien Zugang zum Schienennetz ermöglichen.

Daraus folgt, dass eine Rechtsverpflichtung der DB Netz AG, Zäune o. ä. zu errichten, nicht besteht. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde der DB Netz AG vertritt ebenfalls diese Rechtsauffassung.

Abschließend erlauben wir uns kurz auf den hier geforderten Zaun entlang der Industriestraße in Mainz Mombach einzugehen. Die Infrastruktur entlang der Industriestraße (stadtauswärts) ist weitgehend durch industrielle Bebauung geprägt. Zwischen Straße/Fußweg und der Bahngleise befindet sich in großen Abschnitten ein Grünstreifen, sodass ein unbeabsichtigtes Betreten der Gleise ausgeschlossen sein sollte. Die Bahntrasse stadteinwärts trennt eine Lärmschutzwand von der Wohnbebauung. Auch hier kann ein unbeabsichtigtes Betreten der Bahngleise ausgeschlossen werden.

Dem beigegeführten Antrag der FDP entnehmen wir, dass es sich bei der Busroute durch die Industriestraße um eine temporäre Lösung bis zur Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an der Hauptstraße handelt. Dieser Sachverhalt bestärkt uns zudem in unserer Auffassung keine Einzäunung der Bahntrasse entlang der Industriestraße vorzunehmen.

Aktuell sehen wir keine Veranlassung unseren hier dargelegten Standpunkt nochmals persönlich in der nächsten Ortsbeiratssitzung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
DB Netz AG

i.V.

(Dr. S. Zweig)

i.A.

(A. Hackbarth)